

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven
Masterstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven
Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische
Psychologie und Psychotherapie“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. August 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den
konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 18. August 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 1. Juli 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 30 vom 15. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem Studiengang einer anderen Fakultät importiert werden, die oder der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträgerin oder Funktionsträger die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden.“

d) Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme

einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. hybride Sitzungen dürfen nur die vom Rektorat freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung, einer hybriden Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines vom Rektorat freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines vom Rektorat freigegebenen Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 5 für den jeweiligen Studiengang bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder
 - die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Referaten;
- Präsentationen;
- Semesterbegleitenden Aufgaben sowie
- Praktikumsberichten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im jeweiligen Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 4 und § 19 Absatz 6 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung

auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen; nach Ablauf des Mutterschutzes läuft die Bearbeitungsfrist weiter. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.“

7. In § 15 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Entscheidung des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „des Bescheids“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „eigenständig“ durch das Wort „selbständig“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit, einer Präsentation oder eines Praktikumsberichts abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, um bis zu vier Wochen verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu

erproben. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

11. § 21 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen. Im Fall der Beantragung

einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.“

12. § 23 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen. Im Fall der Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.“

13. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

14. § 26 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG bleibt hiervon unberührt.“

15. § 27 wird aufgehoben.
16. In Anlage 1 erhält die Tabelle unter „Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich) (6 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)“ die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

D. Lehmkuhl

Für den Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prodekan für Struktur und Finanzen
Universitätsprofessor Dr. Dennis Lehmkuhl

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2025 sowie der Entschließung des Rektorats vom 22. Juli 2025.

Bonn, den 18. August 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang zu Artikel I Nummer 16

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
507180100	Lateinischer Sprachkurs 1	1/1.-5.	SpÜ*	Keine	Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der lateinischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der lateinischen Kultur. Sie sind u.a. in der Lage, einfache lateinische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180300	Lateinischer Sprachkurs 2	1/2.-6.	SpÜ*	Lateinischer Sprachkurs 1 (507180100) oder vergleichbare Qualifikation	Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik, leichte lateinische Originaltexte Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen lateinischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der lateinischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180500	Griechischer Sprachkurs 1	1/1.-5.	SpÜ*	Keine	Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der griechischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der griechischen Kultur. Sie sind u.a. in der Lage, einfache griechische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180600	Griechischer Sprachkurs 2	1/2.-6.	SpÜ*	Griechischer Sprachkurs 1 (507180500) oder vergleichbare Qualifikation	Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik, leichte griechische Originaltexte Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen griechischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der griechischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550100600	Interkulturelle Kompetenzen	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: Trainings zur interkulturellen Kommunikation (relevante Kommunikationssituationen, v.a. in Feldern der Arbeitswelt); Konzepte von Kultur und kulturellem Austausch, kultureller Diversität; kulturelle Identitäten; Mehrsprachigkeit; Migration und Sprachmittlung</p> <p>Ziele: Kenntniserwerb zu Konzepten zur Beschreibung der Interaktion zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen; Analyse interkultureller Interaktionsprozesse; Ausbildung interkultureller Handlungskompetenzen; Wissenserwerb zur interkulturellen Dynamik von Kulturtransferprozessen im Rahmen der globalisierten Medienkultur</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550100700	Berufsorientierung - Arbeitswelt - Unternehmenspraxis	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: Projektmanagement; BWL, Rechnungswesen; Personal- und Organisationsentwicklung; Marketing und Unternehmenskommunikation; PR und Öffentlichkeitsarbeit; Journalismus</p> <p>Ziele: Aufzeigen von beruflichen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten; Berufsfeldanalysen; Kompetenzerwerb in verschiedenen Bereichen der für geisteswissenschaftliche Hochschulabsolventen relevanten Felder der Unternehmenspraxis und der Arbeitswelt; Verbesserung der beruflichen Einstiegschancen mittels Förderung arbeitsweltrelevanter Anwendungskompetenzen</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550100900	Kulturmanagement und -vermittlung	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: kulturelles Projektmanagement; Kulturvermittlung; Kulturförderung; Kulturmarketing; Theater-, Musik-, Literaturbetrieb; Museen; Verlage/Lektoratsarbeit</p> <p>Ziele: zusätzlicher anwendungsorientierter Kompetenzerwerb in wichtigen Arbeitsfeldern des weiteren Kulturbetriebs für Absolventen geisteswissenschaftlicher Fächer</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101000	Medien- und IT-Kompetenzen	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: WWW, Social Networks, webbasierte Informationsstrategien und -formen, Text- und Bildgestaltung (z.B. Print- und Online-Werbung/-PR), Workshops zur Stärkung von IT-Anwendungskompetenzen (SPSS, Excel, Webdesign, etc.)</p> <p>Ziele: Erwerb wichtiger praktischer Zusatzqualifikationen im Bereich Medien und IT für den erfolgreichen Berufseinstieg</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101100	Fachübergreifende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Schreibens, Empirische Methoden, Vortragstechniken/Rhetorik</p> <p>Ziele: Erwerb und Vertiefung von fachübergreifend relevanten Kompetenzen in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101200	Kreativitätstechniken	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: Werkstätten zu kreativen Schreibtechniken, zur individuellen sowie teambasierten Entwicklung von Ideen und Projekten, zur kreativen Text-Bild-Gestaltung für Print- und Onlinemedien usw.</p> <p>Ziele: Förderung des out-of-the box-Denkens sowie der Entwicklung von Kreativ-Potentialen mit Anschlussfähigkeit an relevante Felder der Arbeitswelt für Absolventen geisteswissenschaftlicher Disziplinen</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
500190200	Werkstattmodul: Transdisziplinäre Theorien- und Methodenbildung	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte: Übungen und Lehrveranstaltungsreihen mit fachübergreifenden Themen aus unterschiedlichen Disziplinen der Geisteswissenschaften</p> <p>Ziele: Förderung der inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit in den Geisteswissenschaften; Heranführung an Formen des Forschenden Lernens</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101300	Zivilgesellschaftliches Engagement	1/1.-6.	P, PÜ*	Keine	<p>Inhalte: Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements (kein politisches Engagement)</p> <p>Ziele: Förderung des Verantwortungsbewusstseins künftiger Leistungsträger der Gesellschaft</p>	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (PÜ): Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101400	Kultur und Bildung	1/2.-6.	Ü*	Keine	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erziehungswissenschaftliche Ansätze und Bildungs-Konzepte, Bildungstheorien - Didaktische Konzepte und adäquate Lehrmethoden (v.a. für den Kulturbetrieb und mit möglichen Bezügen zu diversen Bildungseinrichtungen) - Generationenübergreifende und -spezifische Kulturvermittlung - Interdisziplinäres und Interkulturelles Lehren und Lernen - Pädagogische Ethik, Grundrechte in Bildung und Kultur - Digitale Lehre und Digitales Lernen uvm. <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erstellung themenspezifischer unterrichtspraktischer Konzepte in der engen Verknüpfung relevanter kultureller Themen- und Fragestellungen mit bildungstheoretischen Ansätzen - zielgerichtete, lernerorientierte Anwendung diverser didaktischer Methoden und Verfahren - Entwicklung innovativer Lehr- und Lernkonzepte (u.a.) in Themenfeldern der Kulturvermittlung 	<p>Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Präsentation, Portfolio</p>	Keine	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101600	MitSprache: Integration durch Sprachbegleitung für Neuzugewanderte	1/1.-6.	PÜ, P	Keine	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anleitung zum Sprachbegleiter / zur Sprachbegleiterin mit Neuzugewanderten - Wissen zu Textsorten der Bildungs- und Alltagssprache und zur sprachlichen Förderung auf verschiedenen Niveaus - Hintergrundwissen zu Fluchtursachen, Migration und Herkunftsländern der Neuzugewanderten - Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status und zur sozialen und sozioökonomischen Situation von Geflüchteten und Neuzugewanderten - Sensibilisierung für die psychosoziale Situation von geflüchteten Menschen - Umgang mit Diskriminierung und Rassismus - Wege in Ausbildung und Studium für neuzugewanderte Menschen in Deutschland <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation als Sprachbegleiter / Sprachbegleiterin für neuzugewanderte Menschen - Sprachdidaktische, methodische und soziokulturelle Kenntnisse und Kompetenzen, um zugewanderte Menschen bei der Integration in Deutschland zu unterstützen und zu begleiten 	<p>Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Praktikumsbescheinigung, Portfolio</p>	Keine	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
333192801	Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens	1/1.-6.	V, AS	Keine	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung, Überwachung und Auswertung des gesamten Unternehmensgeschehens - Verfahren der doppelten Buchführung und Abbildung wirtschaftlicher Sachverhalte in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - Nutzung der Instrumente des internen Rechnungswesens zur Aufbereitung von Daten als Basis für wirtschaftliche Entscheidungen <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis über die unterschiedliche Abbildung wirtschaftlicher Zusammenhänge im internen und externen Rechnungswesen - Interpretation von Jahresabschlüssen und Einschätzung bilanzpolitischer Spielräume - Kenntnis der unterschiedlichen Instrumente des internen Rechnungswesens sowie deren Stärken und Schwächen 	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Klausur oder Hausarbeit	Keine	7,5
558108600	Basismodul Arabisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Arabisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558109000	Basismodul Bengalisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Bengalisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558109300	Basismodul Chinesisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Chinesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558110100	Basismodul Hindi I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Hindi“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558110400	Basismodul Indonesisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Indonesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
558112200	Basismodul Mongolisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Mongolisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558112600	Basismodul Persisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Persisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113000	Basismodul Tibetisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Tibetisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113300	Basismodul Türkisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Türkisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113700	Basismodul Vietnamesisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Vietnamesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552103600	Kriminologie für Psychologiestudierende	V*	1/1.-6.	Keine	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des Gegenstandsbereichs, der Geschichte, und der Bezugswissenschaften der Kriminologie - Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens - Daten über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung von registrierter und Dunkelfeldkriminalität - Grundzüge der Kriminalprognose, der Viktimologie und der strafrechtlichen Sozialkontrolle <p>Ziel:</p> <p>Die Studierenden werden mit empirischen Erkenntnissen über Ursachen und Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens, über die Reaktionen der (staatlichen) Kontrollinstanzen und deren Wirkungen sowie mit methodischen Problemen der Rechtstatsachenforschung vertraut gemacht und so befähigt, einzelne Kriminalitätsphänomene und formelle wie informelle Reaktionen darauf eigenständig zu beurteilen.</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Modulnummer	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552103700	Jugendstrafrecht für Psychologiestudierende	V*	1/1.-6.	Keine	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in Gegenstand, Anwendungsbereich und Entwicklung des Jugendstrafrechts sowie in die Struktur von Jugendkriminalität - informelle und formelle Rechtsfolgen des JGG - Besonderheiten des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens einschließlich der Registrierung <p>Ziel:</p> <p>Die Studierenden werden mit den materiell- und formellrechtlichen Sondervorschriften vertraut gemacht, welche die Sanktionierung junger Straftäter und das Strafverfahren gegen sie abweichend vom allgemeinen Strafrecht regeln. Als Verständnishintergrund wird auf kriminologische Erkenntnisse über die Jugendkriminalität und die Praxis des Jugendstrafrechts Bezug genommen.</p>	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6